

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer
in der Stadt Mainz (Hundesteuersatzung) vom 01.02.2012

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), - BS 2020-1 -, zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) und der §§ 1, 2, 3 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) am 01.02.2012 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird eingefügt:

Die Steuer beträgt jährlich ab dem 01.03.2012:

für den ersten Hund	186,00 EUR,
für den zweiten Hund	216,00 EUR,
für jeden weiteren Hund	216,00 EUR,
für jeden gefährlichen Hund	600,00 EUR.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Gefährliche Hunde gelten, wenn sie zusammen mit anderen Hunden gehalten werden – mit Ausnahme bei einer Befreiung des gefährlichen Hundes nach § 7 – stets als erste Hunde.“

c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

(3) Gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben und
4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

d) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

(4) Hunde der Rassen American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier und Hunde des Typs Pit Bull Terrier sowie Hunde, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, sind gefährliche Hunde i. S. d. Absatz 3.

e) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

(5) Bei den folgenden Hunderassen oder einer von diesen Rassen oder diesem Typ abstammenden Hundart wird die Gefährlichkeit vermutet, so lange nicht für den einzelnen Hund nachgewiesen wird (vgl. Absatz 7), dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist:

- Bullmastiff
- Bull Terrier
- Dogo Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastino Napoletano
- Tosa Inu

f) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:

(6) Bestehen konkrete Anhaltspunkte für die Gefährlichkeit eines Hundes und bezweifelt der Steuerpflichtige die Gefährlichkeit, hat er den Nachweis der Ungefährlichkeit, beispielsweise durch Vorlage eines tierärztlichen Gutachtens, auf seine Kosten zu erbringen. Andernfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund.

g) Folgender neuer Absatz 7 wird eingefügt:

(7) Der erhöhte Steuersatz für einen Hund nach Absatz 5 ist auf Antrag des Steuerpflichtigen mit Ablauf des Monats, in welchem die nachfolgenden Voraussetzungen durch den Steuerpflichtigen nachgewiesen worden sind, auf die Hälfte zu ermäßigen:

- a) Kastration bzw. Sterilisation des Hundes und
- b) Vorlage eines tierärztlichen Gutachtens, aus dem sich ergibt, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeiten gegenüber Menschen und Tieren aufweist.

Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 2

§ 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe e der Satzung wird neu gefasst:

e) Hunden, die die Rettungshundetauglichkeitsprüfung bzw. den Rettungshundeeignungstest erfolgreich bestanden haben. Die Steuerermäßigung entfällt, wenn der Hund innerhalb von drei Jahren nach Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung die vorgeschriebene Rettungshundeprüfung endgültig nicht besteht.

b) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:

(6) Für gefährliche Hunde wird keine allgemeine Steuerermäßigung gem. § 5 Absatz 1 gewährt.

§ 3

§ 7 der Satzung wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe e der Satzung wird neu gefasst:

e) Hunden, die bei entsprechender Eignung ausschließlich für den Schutz und für die Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind; sonst hilflose Personen sind insbesondere solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „aG“ oder „H“ besitzen.

b) Folgender neuer Buchstabe h in Absatz 1 wird eingefügt:

h) Hunden, die nachweislich durch den Hundehalter selbst aus dem Tierheim des Tierchutzvereins Mainz und Umgebung e. V. übernommen worden sind. Die Steuerbefreiung erfolgt für die Dauer von zwölf Monaten und ist nicht auf andere Personen übertragbar.

c) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:

(6) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.03.2012 in Kraft.

Mainz, den 01.02.2012

Stadtverwaltung

In Vertretung

gez.

Beck

Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 09.02.2012.